VEREINSSATZUNG des VfB EINHEIT ZU PANKOW 1893 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufwendungsersatz
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Ehrenrat
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ehrungen
- § 16 Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- § 17 Auflösung

§ 1: Name, Sitz und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen

"Verein für Bewegungsspiele/Einheit zu Pankow 1893 e.V.".

Er ist hervorgegangen aus dem Beitritt der Fußballabteilung der SG Einheit Pankow e.V. zum VfB zu Pankow 1893 e.V.

Zur Chronik: Die Wege des ursprünglichen VfB haben sich aufgrund der politischen Nachkriegsentwicklung 1951 getrennt; die Wende 1989 ermöglichte wieder eine gemeinsame sportliche Zukunft.

Sitz des Verein ist Berlin-Pankow.

Gerichtsstand des Vereins ist das zuständige Amtsgericht.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

- 2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und des zuständigen Landesverbandes. Er wird diese Mitgliedschaften beibehalten.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball;
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- und Wettkampfsports;
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.ⁱ
- 5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. ^{II}
- 4. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit wird er als ordentliches Mitglied aufgenommen.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereinsiii
- 6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- 7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt

- werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages^{iv} erhoben werden.
- 4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 5. Mit der Beitrittserklärung ist eine Aufnahmegebühr von 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind Quartalsbeiträge, die eine Bringschuld sind und mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 Maßregelungen

- 1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens^v, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
- Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
- 3. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung schriftlich zu laden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des VfB/Einheit zu Pankow 1893 e.V. sind:

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. die Ausschüsse (u.a. der Ehrenrat).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Jugendabteilung
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse (u.a. Ehrenrat)
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins
- 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Form eines Aushanges im Vereinsheim / Vereinslokal unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und einer Pressemitteilung im zuständigen Sportjournal. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung^{vi} mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. vii
- 9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins (passives Wahlrecht).
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus: viii
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportlichen Leiter
 - e) dem Jugendleiter
- Der Jugendleiter wird durch die Jugendabteilung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereines entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind: ix
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie im Online-Banking sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll von dieser Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er wird tätig bei Anrufung durch Vereinsmitglieder, die sich durch Beschlüsse des Vorstandes ungerecht behandelt fühlen.

Die Entscheidungen dieses Ausschusses haben Beschlusscharakter für den Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren **drei** Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung

§ 15 Ehrungen

Über Ehrungen beschließt der Vorstand.

In der Regel werden folgende Maßstäbe zugrunde gelegt:

- 10 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft Ehrennadel in Bronze
- 15 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft Ehrennadel in Silber
- 25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft Ehrennadel in Gold
- 40 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft Ehrenschild

§ 16 Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Der Vorstand hat das Recht mit anderen Vereinen in Verhandlungen zu treten, um im o. a. Sinne tätig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die inneren oder äußeren Umstände dies für den Fortbestand des Sportvereins notwendig erscheinen lassen bzw. für den Verein von Vorteil sind.

Die Entscheidung darüber kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit getroffen werden.

Das Vereinsvermögen wird in die neue Verbindung mit eingebracht. Dies insoweit, als keine Einwände des Finanzamtes vorliegen.

§ 17 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Berliner Fußballverband e.V. oder an dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- i. Dieser Passus schließt nicht aus, dass Mitgliedern Vergütungen für geleistete Arbeiten gezahlt werden können.
- Da niemand zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren gezwungen werden kann, muss auf Verlangen auch die Möglichkeit zur Zahlung per Einzelüberweisung bzw. Dauerauftrag zugelassen werden. Ein Zusatzbeitrag für Selbstzahler darf gemäß § 270a BGB seit Januar 2018 nicht (mehr) erhoben werden.
- iii. Mit einem Auflösungsbeschluss endet noch <u>nicht</u> die Mitgliedschaft, da der Verein bis zur Abwicklung von Verbindlichkeiten noch als Liquidationsverein weiter existiert und somit auch die Mitgliedschaften weiter bestehen es sei denn, man tritt aus.
- Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2007 (II ZR 91/06) muss der Grund (allgemein gehalten) und die Obergrenze einer Umlage in der Satzung festgelegt sein.
- v. Im Falle eines Rechtsstreits muss der Verein nachweisen, dass er tatsächlich geschädigt wurde (materiell oder in seinem Ruf).
- vi. In der Einladung müssen alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte möglichst genau formuliert sein. Anderenfalls können Beschlüsse angefochten werden.
- vii. Der Prozentsatz bezieht sich immer auf <u>alle</u> Mitglieder des Vereins also einschließlich der nicht stimmberechtigten bzw. der lugendlichen
- viii. Dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand können weitere Personen angehören. Über die weitere Anzahl der Vorstandsmitglieder gibt es keine Vorschriften.
- 🛚 Besteht der Vorstand nur aus vertretungsberechtigten Personen (§ 26 BGB), entfällt der Pkt. 1 und Pkt. 4 rückt an die erste Stelle